



Züchtigungsrecht?

Olivier Glättli, Rechtsanwalt

In der Schweiz sind Körperstrafen im Rahmen der elterlichen Erziehung leider nach wie vor an der Tagesordnung. Der nachfolgende Artikel betrachtet das Züchtigungsrecht im Licht der geltenden schweizerischen Rechtsordnung.

Züchtigung im Strafrecht

Handlungen der Eltern, die körperliche Schäden verursachen, welche eine Behandlung und Heilungszeit erfordern, sind als einfache Körperverletzung strafbar und werden von Amtes wegen verfolgt (Art. 123 Abs. 2 StGB).

Eine Ohrfeige erfüllt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung lediglich den Tatbestand einer Täglichkeit.¹

Bei Täglichkeiten sieht das Gesetz vor, dass nur von Amtes wegen eingeschritten wird, wenn die Täglichkeit wiederholt² begangen wird (Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB). Eine einzelne Täglichkeit wird nur auf Antrag des Kindes strafrechtlich verfolgt (Art. 126 Abs. 1 StGB).

Nach Art. 14 StGB verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt. Ist das Züchtigungsrecht der Eltern zivilrechtlich erlaubt, wäre ihr Handeln gerechtfertigt. Die Rechtfertigung ist in jedem Fall aber ausgeschlossen bei wiederholten Täglichkeiten im Sinn von Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB.³

Züchtigung im Zivilrecht

Im Jahr 1978 wurde das elterliche Züchtigungsrecht aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch gestrichen.⁴

Die eidgenössischen Räte stimmten jedoch nur unter der Bedingung zu, dass das Züchtigungsrecht als Bestandteil der elterlichen Sorge weiter anerkannt bleibt.⁵

Die elterliche Erziehung ist in Art. 301 ZGB geregelt:
«Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung (...). Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam (...).»

Während die strafrechtliche Lehre ein mildes Recht auf elterliche Züchtigung nach wie vor zu bejahren scheint, wird ein solches von der familienrechtlichen Lehre tendenziell abgelehnt.⁶

Fussnoten

1 BGE 117 V 14 E. 2 ff., S. 16 ff.

2 Drei leichte Täglichkeiten im Zeitraum von zwei Jahren gelten nach Auffassung des Obergerichts Bern noch nicht als wiederholte Begehung im Sinne dieses Artikels; vgl. Urteil vom 12. Dezember 2011, in: *forumpoenale* 5/2013, S. 266 ff.

3 BGE 129 IV 216 E. 2.5 S. 222

4 Art. 278 aZGB

5 BBI 1974 II S. 1 ff., S. 77

6 Fassbind, Züchtigungsrecht contra Gewaltverbot bei der Ausübung der elterlichen Personensorge, in: *AJP* 2007 S. 547 ff., S. 548 f., mit literarischen Hinweisen

Ob im Rahmen einer geltungszeitlichen Auslegung der zivilrechtlichen Normen und mit Blick auf eine moderne und dem Kindeswohl entsprechende Erziehung Raum für ein Züchtigungsrecht der Eltern bleibt, wird zunehmend in Frage gestellt. Aufgrund der unbestimmten Rechtsnormen besteht sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Wo finden gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche Hilfe?

Pro Juventute Beratung
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche
Telefon 147

Checkpoint
Kinder-, Jugend- und Familienservice Stadt Bern
checkpoint@bern.ch
Telefon 031 312 60 42

Ambulante Jugendhilfe der Stadt Bern
ambulantejugendhilfe@bern.ch
Telefon 031 321 67 50